

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2023

Nr. 2023/1111

## Derendingen: Erschliessung landwirtschaftliche Siedlung, Brückenverbreiterung, Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Der Landwirtschaftsbetrieb von Beat Gasche an der Hauptstrasse 111, 4552 Derendingen, ist mit einer Brücke erschlossen. Die schmale Brücke (Hofzufahrt) ist für grosse Fahrzeuge nur schwer zu befahren, weshalb der Eigentümer und Bewirtschafter eine Verbreiterung der Brücke vorsieht.

Der Eigentümer ersucht um Zusicherung von Kantonsbeiträgen an die auf 95'000 Franken veranschlagten Kosten für die Brückenverbreiterung.

### 2. Erwägungen

Die bestehende Brücke dient sowohl dem Landwirtschaftsbetrieb von Beat Gasche auf dem Grundstück GB Derendingen Nr. 1169 als auch der Liegenschaft des Grundstücks GB Derendingen Nr. 1168 als Zufahrt. Heute können grosse Fahrzeuge die Brücke nur mit manövrieren oder zurücksetzen passieren. Dies führt auf der stark befahrenen Hauptstrasse häufig zu Verkehrsproblemen. Für die Bewirtschaftung des Landwirtschaftsbetriebs ist Beat Gasche auf Anlieferungen und Abtransport von Waren mittels Lastfahrzeugen angewiesen.

Damit die notwendigen Abbiegebeziehungen an der Hauptstrasse gewährleistet sind, muss die bestehende Brücke im Grundstück GB Derendingen Nr. 1169 um 4.35 Meter in Richtung Süden verbreitert werden. Der Neubaubereich wird als einzelner Bauteil angebaut und der Fahrbahnaufbau mit der bestehenden Brücke verbunden. Die Zufahrt des Grundeigentümers, Grundstück GB Derendingen Nr. 1168, bleibt bestehen. Die Brückenverbreiterung ist mit einer lichten Durchlassbreite von 1.4 Meter und mit einer Höhe von 0.7 Meter (Sohle bis UK Brückenplatte) vorgesehen. Die Dimensionierungswassermenge von ca. 1.4 m<sup>3</sup>/s kann problemlos abgeleitet werden. Als Kompensationsmassnahme zur Brückenverbreiterung wird eine bestehende Brücke ca. 50 Meter südlich der Liegenschaft an der Hauptstrasse 111, in Derendingen, rückgebaut und die Uferverbauung gemäss der direkt angrenzenden Situation instand gestellt.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 2. Februar 2023 die Zonenkonformität des Vorhabens, gestützt auf Art. 16a Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) sowie Art. 34 Abs. 1 und 4 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1), festgestellt und die Bewilligung mit Auflagen, gemäss Art. 22 RPG, erteilt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von rund 95'000 Franken, einen Kantonsbeitrag von 35 %, oder maximal 33'250 Franken, zuzusichern.

Zur Sicherung des Werkes werden auf dem betroffenen Grundstück, gestützt auf § 19 abs. 1 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO, BGS 923.12), die notwendigen Anmerkungen eingetragen. Der Gesuchsteller wird zusätzlich eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalt- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen. Um die Finanzierbarkeit des Gesuchstellers zu garantieren wird eine Vereinbarung zwischen dem Gesuchsteller und dem Amt für Landwirtschaft unterzeichnet.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Bauherrschaft hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 2. Februar 2023 in Kenntnis zu setzen. Die in der Verfügung und im vorliegenden Beschluss genannten Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 95'000 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von rund 35 %, oder 33'250 Franken, bewilligt.
- 3.4 Der Werkvertrag ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.5 Beat Gasche hat eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.6 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, bei der in der «Anmerkungsbestätigung» aufgeführten Parzelle die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Region Solothurn zu bestätigen.
- 3.7 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.8 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

- 3.10 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende August 2024 gewährt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)  
Amt für Finanzen (2)  
Amt für Raumplanung  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
Amt für Umwelt  
Amt für Verkehr und Tiefbau

### **Versand durch Amt für Landwirtschaft:**

Beat Gasche, Hauptstrasse 111, 4552 Derendingen  
Ruth Stampfli, Kammersrohrstrasse 9, 4535 Hubersdorf  
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen  
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn, **mit Anmerkungsbestätigung**